

bilden, jedenfalls ihm den Diebstahl erleichtern. Doch das ist bezüglich der Handlung des A. rein materiell, er dachte nicht im entferntesten daran. Auch blieb ja der gefällte Baum an seinem Platze im Walde des Eigentümers und war nicht an einen anderen Ort verbracht, wodurch A. die Gefahr vermehrt oder auf sich genommen hätte. Somit ist der Diebstahl eine ganz zufällige Folge der ungerechten Handlung des A. und begründet keine Restitutionspflicht, die einzige auf dem Diebe lasten bleibt. Auf den etwaigen Einwand, A. habe ja den Stamm gekauft, also sei er ihm gestohlen, brauchen wir nicht zu antworten nach der oben gegebenen Auseinandersetzung; es liegt eben kein Vertrag vor, sondern nur der Wille, nach Möglichkeit den Schadenersatz zu leisten.

Balkenburg (Holland).

W. Stentrup, S. J.

IV. (Legitimation eines unehelichen, nicht von dem Ehemanne, sondern von einer anderen Mannsperson erzeugten Kindes — und ihre rechtlichen Folgen.) Man könnte nachgerade kleigmüthig und trostlos werden, wenn man in die heutigen Familienverhältnisse einen tieferen Blick wirft. Da der Glaube vielfach erschüttert, die christliche Sitte tief untergraben und die sozialen Verhältnisse — dank der modernen Gesetzgebung und dem modernen Fortschritte — beinahe total zerrüttet sind, fangen folgerichtig auch die tiefsten Fundamente eines geregelten Familienlebens, die Grundlagen der Ehe, nach allen Seiten hin bedenklich zu wanken an und die „Greuel der Verwüstung“ nehmen in erschreckender Weise überhand. Beweis dessen ist unser Fall, der seinerzeit ein ebenso großes Aufsehen als Abergernis in der betreffenden Pfarrgemeinde hervorgerufen hat. Wir wollen diesen mehr als traurigen Fall kurz skizzieren.

Sempronius, den wir Schwarz nennen wollen, heiratete die Ida Braun, die ihm ein uneheliches, von Caius erzeugtes Kind, namens Flora, in die Ehe mitgebracht hat. Da Sempronius, wie durch die allgemeine Fama und amtlich durch das Brautprüfungsprotokoll constatiert wurde, nicht der natürliche Vater (parens oder genitor) der Flora war, konnte selbstverständlich diese durch die Ehe ihrer Mutter mit ihm (dem Sempronius) nicht legitimiert werden und wurde auch von keiner Seite diese Legitimation angestrebt. Die damals schon achtjährige Flora wuchs heran und es entwickelte sich zwischen ihr und ihrem Stiefvater Sempronius bald ein sündhaftes Verhältnis, dessen Folgen sich alsbald eingestellt haben. Flora gebar noch bei Lebzeiten ihrer Mutter, deren Ehe mit Sempronius kinderlos blieb, mehrere Kinder, welche in der Taufmatrik des Pfarramtes in A. sämmtlich auf den Beinamen ihrer unehelichen Mutter, also auf den Namen Braun, eingetragen wurden.

Nach einiger Zeit verlangte Sempronius bei dem genannten Pfarramte die Namensumschreibung seiner im Ehebruche mit Flora

erzeugten Kinder, damit sie nicht den Beinamen ihrer Mutter — der ihnen doch nach den bestehenden Vorschriften einzig und allein zukommt — sondern seinen Namen, also den Namen Schwarz tragen könnten, welches Ansinnen selbstverständlich zurückgewiesen wurde. Darüber erbost, meldete sich Sempronius vor zwei mitgebrachten Zeugen als Vater der Flora, also als Vater seiner Stieftochter, beim Pfarramte in B. (wo Flora geboren und getauft worden ist) an und verlangte nun auf Grund der bei diesem Pfarramte erfolgten Legitimation der Flora die Richtigstellung der Matrik in A. hinsichtlich des Zunamens, den die mit ihr erzeugten Kinder von nun an zu führen hätten. Da Sempronius von seinem Vorhaben trotz alles Zuredens des Pfarrers in A. nicht abzubringen war, willfährte dieser endlich seiner Bitte, ergriff aber sogleich den Recurs an die politische Behörde, worin er die Giltigkeit der Legitimation und folgerichtig auch die Namensänderung der fraglichen Kinder bestritt. Unter anderem hat er:

1. auf den entscheidenden Umstand hingewiesen, dass Sempronius die Flora schon aus dem Grunde nicht legitimieren könne, weil er erwiesenermaßen nicht ihr natürlicher Vater sei, mithin die unerlässliche Bedingung der Legitimation, die natürliche Zeugung, hier nicht vorhanden sei; sonst würde die Taufmatrik, wo diese Legitimation infolge falscher Angabe des Sempronius durchgeführt wurde, eine offensbare Unrichtigkeit, ein rechtliches und moralisches Falsum enthalten, wodurch die Verlässlichkeit und selbst die Glaubwürdigkeit der Taufmatriken und somit auch die amtliche Beweiskraft derselben als öffentlicher Bücher (Hofd. vom 15. Jänner 1787 J. G. S. Nr. 621) tief erschüttert werden müsste;

2. Ferner machte der Pfarrer von A. geltend, dass, sollte diese Legitimation aufrecht erhalten werden, der im höchsten Grade scandalöse und unerhörte Fall eintreten würde, dass Sempronius als Vater mit seiner legitimierten Tochter Flora fleischlichen Umgang gepflogen und mit ihr — Kinder erzeugt hätte, was nicht bloß in seiner Pfarrgemeinde, sondern in der ganzen Umgegend großes Aufsehen und ein nicht zu behebendes Vergernis unter der Bevölkerung hervorrufen und von den schlimmsten Folgen für die öffentliche Moral u. s. w. begleitet sein würde.

Und welchen Erfolg hatte der pfarramtliche Recurs?

Die vom Pfarramte in B. auf Grund falscher Vaterschaftserklärung des Sempronius durchgeföhrte Legitimation seiner Stieftochter Flora wurde von der k. k. Statthalterei Prag mit Entscheidung vom 24. Feber 1896 B. 30030 ex 1895 — bestätigt und die Abänderung des Zunamens Braun der von Sempronius im Ehebruche mit Flora erzeugten Kinder in den Zunamen Schwarz aufrecht erhalten, mithin der Vater der Flora zugleich für den Vater ihrer im Ehebruch und Incest erzeugten Kinder erklärt!

Und was war die Folge hievon!

Solange die Flora zu Sempronius im Verhältnisse einer Stief-tochter stand — was sie nach allen ehrechlichen Bestimmungen auch thatsächlich ist — und solange sie nach der vulgären Meinung als eine ihm gegenüber fremde Person angesehen wurde, haben die Pfarrkinder ihr sündhaftes Verhältnis zu Sempronius wohl missbilligt und verurtheilt, ohne sich sonst viel daran zu stößen. Nachdem aber offenkundig wurde, Sempronius habe die Flora beim Pfarramte in B. für seine Tochter erklärt und auf Grund dieser (falschen) Erklärung selbe legitimiert, und nachdem ferner sich immer mehr das Gerücht verbreitete, diese Legitimation sei behördlich anerkannt und bestätigt worden, da schlug die frühere Meinung über das besagte Verhältnis, welches nun in ein viel schlimmeres Stadium getreten war, plötzlich um, man war über den Vorfall und das unerhörte Verhältnis eines Vaters zu seiner Tochter ganz verblüfft und konnte bei aller heutigen religiöser Erschaffung nicht begreifen, warum die betreffenden Organe, welche über die öffentliche Moral und Sitte zu wachen haben, nicht eingreifen, um dem nachgerade schrecklichen Verhältnis — welches nach dem § 501 des Strafgesetzes streng verboten und mit schwerer Kerkerstrafe zu ahnden ist — ein Ende zu machen. Da aber — dank der Wachsamkeit der Organe der öffentlichen Sittenpolizei — in dieser Richtung nichts veranlaßt wurde, setzte Sempronius, mittlerweile Witwer geworden, auch nach dem Tode seiner Gattin sein sündhaftes Verhältnis zu Flora fort und lebte mit ihr im öffentlichen Concubinate, dessen Folge ein neugebornes Kind der Flora war, dessen Vater offenbar infolge der gesetzwidrigen und falschen Legitimation zugleich Vater der Kindesmutter ist!

Dies nun sind die Folgen einer auf falscher Grundlage, der falschen Vaterschaftserklärung, durchgeföhrten und behördlich trotz des pfarramtlichen Recurses bestätigten Legitimation. Wer für diese mehr als schweren Folgen die Verantwortung trägt, liegt auf der Hand und beantwortet sich ganz deutlich nach dem Grundsatz: „Qui est causa causae, est etiam causa causati.“

Es frägt sich nun: Welcher von den beiden Pfarrern hat correct und richtig gehandelt?

Es dürfte kaum ein Zweifel darüber sein, dass der Pfarrer von A., da er sich in Erwägung aller Umstände und der eventuellen handgreiflichen schweren Folgen der Legitimation der Flora, soviel es in seiner Macht lag, widersegte und ihre Giltigkeit auch bei der betreffenden Behörde bekämpfte, richtig gehandelt habe. Die Gründe für diese Meinung sind in Kürze folgende:

1. Es steht unzweifelhaft fest, dass schon nach dem Naturgesetze Niemand die Vaterschaft für sich in Anspruch nehmen und sich für den Vater eines Kindes mit Recht ausgeben kann, der das Kind nicht gezeugt, ihm durch den Act natürlicher Zeugung das

physische Dasein nicht gegeben hat. Hat sich Sempronius vor dem Pfarrer in B. in Gegenwart von zwei Zeugen für den Vater der Flora ausgegeben, so war es eine durchaus falsche und erlogene Angabe, mit welcher er den nicht genug vorsichtigen Pfarrer von B. zwar getäuscht, aber seine Vaterschaft der Flora gegenüber durchaus nicht nachgewiesen hat. Wegen dieses Vorgehens ist Sempronius strafwürdig, weil er das Pfarramt in B. durch seine falsche Angabe überlistet und die Matrik zur Eintragung einer bewussten Unwahrheit, einer moralischen und juristischen Lüge, missbraucht hat. Auch die Zeugen der falsch behaupteten Vaterschaft des Sempronius sind in dem Falle strafbar, wenn sie von der Falschheit der vorgeschützten Vaterschaft überzeugt waren und nichtsdestoweniger sie sowohl durch ihre Aussage bestätigt als auch mit ihrer Unterschrift in der Taufmatrik bekräftigt haben.

Dagegen kann man nicht einwenden: „Pater est, quem nuptiae demonstrant.“ Denn war, wie constatiert, Sempronius nicht der natürliche voreheliche Vater der Flora, als er ihre uneheliche, von Caius verlassene Mutter Ida geheiratet hat, so war er es offenbar auch dann nicht, als er sich lügnerischer Weise beim Pfarramte in B. für ihren Vater erklärte und ihre Legitimation verlangte. Auch spricht dagegen seine eigene Erklärung, die er bei Aufnahme des Brautprüfungs-Protokolls in Betreff der bereits vor langer Zeit erfolgten Mutterschaft der Ida und der Abstammung ihrer Tochter Flora vor Zeugen abgegeben hat. Dem Pfarrer von B. hätte nicht entgehen sollen, dass Sempronius seine (falsche) Vaterschaftserklärung vor ganz anderen Zeugen abgegeben hat, als seine diesbezügliche Aussage im Brautprüfungs-Protokoll und sollte sich diesfalls, um sicher vorzugehen, womöglich bei diesen letzteren Zeugen, eventuell bei der Hebamme, besonders aber bei der Mutter der zu legitimierenden Flora, über den wahren Sachverhalt umso mehr erkundigen, als die Legitimation der Flora erst nach mehreren Jahren verlangt wurde und — was besonders in die Wagschale fällt — das sündhafte, bereits viele Jahre fortgesetzte Verhältnis des Sempronius zu ihr offenkundig war. Ein diesfälliger schneller Bericht an das Pfarramt in A. und ebenso schnelle Beantwortung desselben von Seite dieses Pfarramtes hätte den ganzen Sachverhalt vollends aufgeklärt und die aus Troz und persöner Weise verlangte Legitimation unmöglich gemacht, ja der Pfarrer von B. konnte dann gegen Sempronius sogar flagbar auftreten wegen des von ihm (von Sempronius) beabsichtigten Missbrauches der Pfarrmatriken als amtlicher Bücher und wegen beabsichtigter Verleitung desselben zum Missbrauche der pfarrlichen Amtsgewalt. Zum Mindesten hätte er sich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes an sein Ordinariat wenden und dessen Weisung erwarten sollen, was er jedoch unterlassen hat.

Ebenso kann man nicht geltend machen, der Pfarrer habe als Matrikelführer nicht zu untersuchen, ob die Angabe des Sempronius

in Betreff seiner Vaterschaftserklärung auf Wahrheit beruhe oder nicht. Diese Ansicht ist ziemlich lax und würde, wie aus dem bereits Gesagten erhellt, große Gefahr in sich bergen. Man darf nicht übersehen, dass ein gewissenhafter Matrikensführer stets alles aufbieten wird, um für die vorzunehmende Legitimation unehelicher Kinder, die, wie wir früher gesehen, nicht selten eine große Tragweite hat und die Verwandtschafts-Verhältnisse gänzlich umzustalten vermag, die natur- und kirchenrechtliche Grundlage möglichst sicherzustellen, da er sich sonst der Gefahr aussetzen würde, rechtlich ganz ungültige, weil der rechtlichen Basis entbehrende, Legitimationsakte vorzunehmen und sich einer großen Verantwortung schuldig zu machen. Es könnte sich ja sehr leicht der Fall ereignen — und ist auch tatsächlich schon öfters vorgekommen — dass die rechtmäßigen Erben eines Ehemannes, der auf Zurecken seiner Gattin oder aus einem anderen, meist wenig ehrbaren Grunde, sich bewegen ließ, das von ihr geborene, aber von einem anderen Manne erzeugte Kind zu legitimieren, die Legitimation nach seinem Tode gerichtlich bestreiten könnten, was zu langwierigen Prozessen führen und dem Seelsorger, der sich von dem angeblichen Vater des zu legitimierenden Kindes irreführen ließ, mitunter große Unannehmlichkeiten und schwere Verantwortlichkeit bereiten könnte. (Vgl. Quartalschrift 1892, 1. Heft S. 126 u. ff.).

Würden die Erben eines solchen Ehemannes den Beweis erbringen, was unter den oben geschilderten Verhältnissen nicht schwer wäre, das von ihm legitimierte Kind sei nicht von ihm, sondern von einem anderen Manne erzeugt, er daher fälschlich in der Taufmatrik als sein natürlicher Vater eingetragen worden, so müsste die betreffende Legitimation als ungesezlich und falsch rezindiert und der Prozess zu ihren Gunsten entschieden werden, was für den betreffenden Matrikensführer mitunter sehr missliche Folgen haben könnte. — Ebenso könnte Cajus die von ihm verfügte Ida gerichtlich belangen und die seinerzeit gezahlten Paternitätskosten, beziehungsweise die seinem unehelichen Kinde, zu dem sich hinterher ein anderer Manne als Vater bekannt und dasselbe sogar legitimiert hat, bestimmte vielleicht große Mitgift zurückfordern, da die Matrik einen anderen Vater des Kindes ausweise. Hieraus dürfte ersichtlich sein, was für Folgen und schwere Complicationen eine ungesezliche, infolge falscher Vaterschaftserklärung durchgeföhrte Legitimation nach sich ziehen kann!

2. Man darf ferner nicht übersehen, dass ein katholischer Seelsorger als Matrikensführer nicht bloß die staatlichen, sondern auch die kirchlichen Vorschriften über die Matrikelführung zu berücksichtigen hat und dass letztere für ihn in manchen Fällen einzig und allein maßgebend sind. Man erwäge z. B. die Eintragung eines Kindes in der Taufmatrik, dessen Eltern eine Civilehe geschlossen

haben, oder man denke an die Legitimation eines im Ehebruche erzeugten Kindes, welche bekanntlich nach dem bürgerlichen Gesetze (§ 161) zulässig, nach dem Kirchengesetze aber, sowie die Immatrikulation eines in der Civilehe geborenen Kindes, durchaus unzulässig ist.

Nach dem kirchlichen Gesetze ist nämlich, wie bekannt, die Legitimation eines unehelichen Kindes nur dann möglich, wenn die beiden Eltern desselben, also die beiden natürlichen genitores des Kindes, eine rechtsgültige Ehe miteinander schließen, indem dann per fictionem juris die voreheliche Geburt eines solchen Kindes so angesehen wird, als wenn es nach der Eheschließung seiner Eltern geboren worden wäre. „Tanta est vis matrimonii — so bestimmt darüber die Decretale des Papstes Alexander III. (cap. VI. x lib. IV, tit. XVII.), ut, qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium (sc. suorum parentum) legitimi habeantur.“ In Betreff der im Ehebruche geborenen Kinder bestimmt dieselbe Decretale: „Si autem vir, vivente uxore sua, aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris (suae) eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab haereditate repellendus.“ — Noch deutlicher spricht sich über den vorliegenden Fall die Aufschrift oder das Summarius der besagten päpstlichen Decretale aus, indem es ausdrücklich erklärt: „Naturales (liberi) legitimantur per subsequens parentum conjugium“, (also durch die nachgefolgte Ehe beider Elterntheile, sowohl des natürlichen Vaters als auch der natürlichen Mutter des Kindes, „spurii vero non (legitimantr tali conjugio).“ Desgleichen bestimmt das Summarium einer anderen Decretale desselben Papstes (cap. I. 1 c.): „Naturalis (filius) ex soluto genitus et soluta, legitimatur per subsequens parentum conjugium.“

Dass das citierte Gesetz unter dem Worte „parentum“ wahre und wirkliche Eltern, also die natürlichen genitores des durch ihre nachgefolgte, miteinander — und nicht mit einer dritten Person geschlossene Ehe zu legitimierenden Kindes versteht, folgt aus dem Gesagten zur Evidenz und ergibt sich auch aus dem ganzen Tenor dieses Gesetzes. Heiratet also nicht der Verführer, sondern ein anderer Mann die versührte Person, so kann offenbar von einer Ehe der (beiden) Eltern des unehelichen Kindes keine Rede sein; in diesem Falle haben nicht die Eltern dieses Kindes, sondern nur ein Elterntheil, nämlich die uneheliche Mutter, hier die Flora, die Ehe geschlossen und dies nicht — wie das Gesetz vorschreibt — mit dem natürlichen Vater des Kindes, dem Caius, sondern mit einem ganz anderen Manne, dem Sempronius, weshalb auch das betreffende uneheliche Kind, in unserem Falle die Flora, durch diese Ehe nicht legitimiert werden kann. Solange daher feststeht, dass Sempronius nicht der natürliche Vater der Flora, mithin auch nicht der andere Elterntheil ist, der mit ihrer Mutter die Ehe eingegangen hat, solange fehlt die Hauptbedingung

und die rechtlich unerlässliche Basis der Legitimation, und wurde diese vom Pfarrer in B. mit Außerachtlassung der obigen Grundsätze dennoch durchgeführt, so muss sie rechtlich als nicht begründet und demnach als null und nichtig betrachtet werden. Nur durch die rechtsgültige Ehe des Caius mit Ida könnte Flora der Wohlthat der Legitimation theilhaftig werden.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, dass es dem Sempronius doch freistehet, sich zu einem, wenn auch von einem anderen Manne erzeugten Kinde, als Vater zu bekennen, denn „volent non sit injuria“, und dasselbe der Wohlthat der Legitimation theilhaftig zu machen. Denn wollte man auch zugeben, dass es ein Ehemann mit seiner Würde und persönlichen Ehre vereinbarlich fände, ein fremdes und dazu noch mit der Makel unehelicher Abstammung beslecktes Kinde als das seinige anzuerkennen — was auf seine christliche und rechtliche Gesinnung sowie auf seine Selbstachtung freilich kein besonders günstiges Licht werfen würde — so darf man andererseits nicht übersehen, dass in einem solchen Falle eine große Unbill zugefügt würde a) der christlichen Moral, die ein solches „Anerkennen“ als Unwahrheit und Heuchelei verdammen muss, b) dem Rechte, dessen klare und ausdrückliche Bestimmungen über die Möglichkeit der Legitimation verletzt würden, c) ferner dem natürlichen Vater eines solchen fälschlich legitimierten Kindes, dessen natürliches und unveräußerliches Recht auf das Kinde in Frage gestellt würde, und endlich, was wohl zu beachten ist, d) den eigenen Legitimen Kindern eines solchen nachgiebigen Ehemannes, welche durch den unrechten Eintritt eines solchen Kindes in die Familie nur zu leicht in ihren Rechten, speciell in ihren Vermögensrechten und Ansprüchen auf die Erbschaft nach ihrem rechtmäßigen Vater verkürzt werden könnten.

Was weiterhin die Wohlthat anbelangt, die durch eine solche, der absolut nothwendigen rechtlichen Grundlage, wie früher nachgewiesen, entbehrende, daher rechtlich ungültige Legitimation dem fraglichen Kinde erwiesen würde, so ist wohl zu beachten, dass die Wohlthat der Legitimation nicht von dem Ermessens und noch weniger von der Willkür des Einzelnen abhängig ist. Neben die Möglichkeit der Legitimation verfügt das, über dem Privattemessen des Einzelnen — mag seine Absicht noch so gut und seine gesellschaftliche Stellung noch so hoch sein — stehende Recht, welches, wie wir oben gesehen haben, die Bedingungen bestimmt, unter welchen die Legitimation überhaupt möglich ist und an welchen Bedingungen der Einzelne, wie eben bemerkt, nicht das Geringste abzuändern vermag, da er ihnen als Mitglied der Kirche unterworfen ist.

3. Schließlich ist auch wohl zu beachten, was das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im § 161 über unsere Frage besagt und was der Pfarrer von B. hätte wohl berücksichtigen sollen. „Kinder, so

bestimmt ausdrücklich dieser Paragraph, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet . . ." Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, dass das bürgerliche Gesetz an die Legitimation unehelicher Kinder dieselbe rechtliche Bedingung knüpft wie das obcitetierte (sub 2) kirchliche Gesetz, nämlich an die wirkliche Verehelichung der beiden Eltern des Kindes miteinander, indem eben die Rechtswohlthat der Legitimation solche Eltern zum Aufgeben ihres bisherigen sündhaften Verhältnisses bewegen und zur Eingehung einer christlichen Ehe mächtig anspornen soll. Es erscheint deshalb überflüssig, auf die nähere Begründung der Sache vom civilrechtlichen Standpunkte aus hier näher einzugehen, weil die civilrechtliche Bestimmung über die Legitimation unehelicher Kinder mit den vom Kirchenrechte gestellten Bedingungen in diesem Punkte, wie oben erwähnt, übereinstimmt und deshalb die obigen Erörterungen darüber genügen.

Dafür mögen hier zum Schlusse dieser Untersuchung einige Entscheidungen der Civilbehörden Platz finden, weil sie unsere Frage noch mehr beleuchten. Laut Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 5. Februar 1867 Z. 11432 erhärtet ein formell correcter Tauffschein als öffentliches Document die Thatache, dass nach durchgeföhrter Untersuchung über allen Zweifel constatiert wurde, dass der (natürliche) Vater das (uneheliche) Kind als das seinige anerkannt hat und dass es infolge seiner Ehe mit der (unehelichen) Kindesmutter legitimiert wurde. Ferner hat das k. k. Ministerium des Innern in einem speciellen Falle unterm 20. Februar 1871 Z. 299 entschieden, dass die Legitimation eines unehelichen Kindes mit jenem Tage in Wirklichkeit trete, an welchem seine unehelichen Eltern miteinander die Ehe eingegangen haben.

Aus diesen beiden Entscheidungen geht klar hervor, dass nicht die nachgefolgte Ehe bloß eines Elterntheiles, sondern beider Eltern des unehelichen Kindes dessen Legitimation ex jure nach sich zieht und dass consequenter Weise die Ehe eines Elterntheiles mit einem Manne, der nicht der natürliche Vater des betreffenden Kindes ist — wenn er sich auch zu diesem Kinde fälschlich als Vater melden und um dessen Legitimation beim Pfarramte ansuchen würde — eine rechtsgültige Legitimation zu bewirken nicht vermag. Damit finden unsere obigen Ausführungen ihre volle Bestätigung. Auf Kosten der Wahrheit und mit Verleugnung des Rechtes ist eine Legitimation moralisch und rechtlich unzulässig, sollte auch die betreffende Civilbehörde die läbliche Absicht haben, damit dem fraglichen Kinde die Wohlthat der ehelichen Geburt zugewendet und die mit jedem Jahre in erschrecklicher Weise wachsende Zahl unehelicher Kinder vermindert werde.

Der Pfarrer von B. möge seinen Fehler, nachdem er den wahren Sachverhalt erkannt und sich zu seinem großen Erstaunen überzeugt hat, er sei von Sempronius getäuscht worden, gut machen und sich hinsichtlich der Schritte, die er in dieser unerquicklichen Angelegenheit zu machen hätte, an seinen Ordinarius um Instruction, beziehungsweise Intervention bittlich wenden. Möge es ihm gelingen, diese Angelegenheit zu ordnen und er in der Zukunft bei der Vornahme von Legitimationen — vorsichtiger sein.

Königgrätz.

Domcapitular Dr. Anton Brychta.

V. (Restitution an Brandversicherungs-Anstalten.)

Zum II. Bande meiner Moral, S. 175, betreffend Restitution an Brandversicherungs-Gesellschaften macht mir ein in der Praxis hochangesehener Mann folgende Bemerkungen, die auch für die Leser der Quartalschrift von Interesse sein werden: „Sie führen als Grund, warum man bei Privatgesellschaften oft an die Armen restituierten dürfe, an, dass häufig das Geld nicht in die richtigen Hände gerath, weil gar kein Titel für Restitutionsgelder in den Rechnungen vor kommt u. s. w. Nach meinen Erforschungen scheint diese Gefahr sehr gering zu sein. Aber ein Generaldirector sagte mir, dass die Versicherungs-Gesellschaften Restitutionen mit gutem Gewissen gar nicht annehmen könnten, weil die Gesellschaften, besonders für gröbere Gebäulichkeiten, das Risico nur zum geringsten Theile selbst tragen und oft 80—90 % auf Rückversicherungs-Gesellschaften übertragen. Es kann also die Gesellschaft nie wissen, wie viel ihr allein zukommt, und ob nicht vielleicht bis auf einen verhältnismäig geringen Theil alles durch Rückversicherung gedeckt ist. Der betreffende Herr sagte mir, dass er solche Restitutionsgelder, die er am liebsten gar nicht annähme, für Blizableiter an arme Kirchen, Wasserleitungen in Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. verwende.“ Soweit die Bemerkung meines verehrten Correspondenten, für welche ich sehr dankbar bin; denn es sind das in der That Gründe, welche für die Beurtheilung wesentlich in Betracht kommen. Wo die Sachlage der obigen Darlegung entspricht, hört natürlich die Restitutionspflicht nicht auf; aber es würde sich dann um einen dominus incertus handeln, und weil nähere Nachforschungen sich hier in der Regel verbieten, wird auch aus diesem Grunde leicht eine Restitution an die Armen geschehen können.

Würzburg.

Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

VI. (Nächste Gelegenheit zur Sünde, die ohne großen Schaden nicht vermieden werden kann.)

Zur Witwe Flavia kommt alljährlich ihr lediger Schwager Julian für einige Tage auf Besuch, da dort sein Vaterhaus ist. Bei dieser Gelegenheit macht er seiner Schwägerin unlautere Anträge, welche